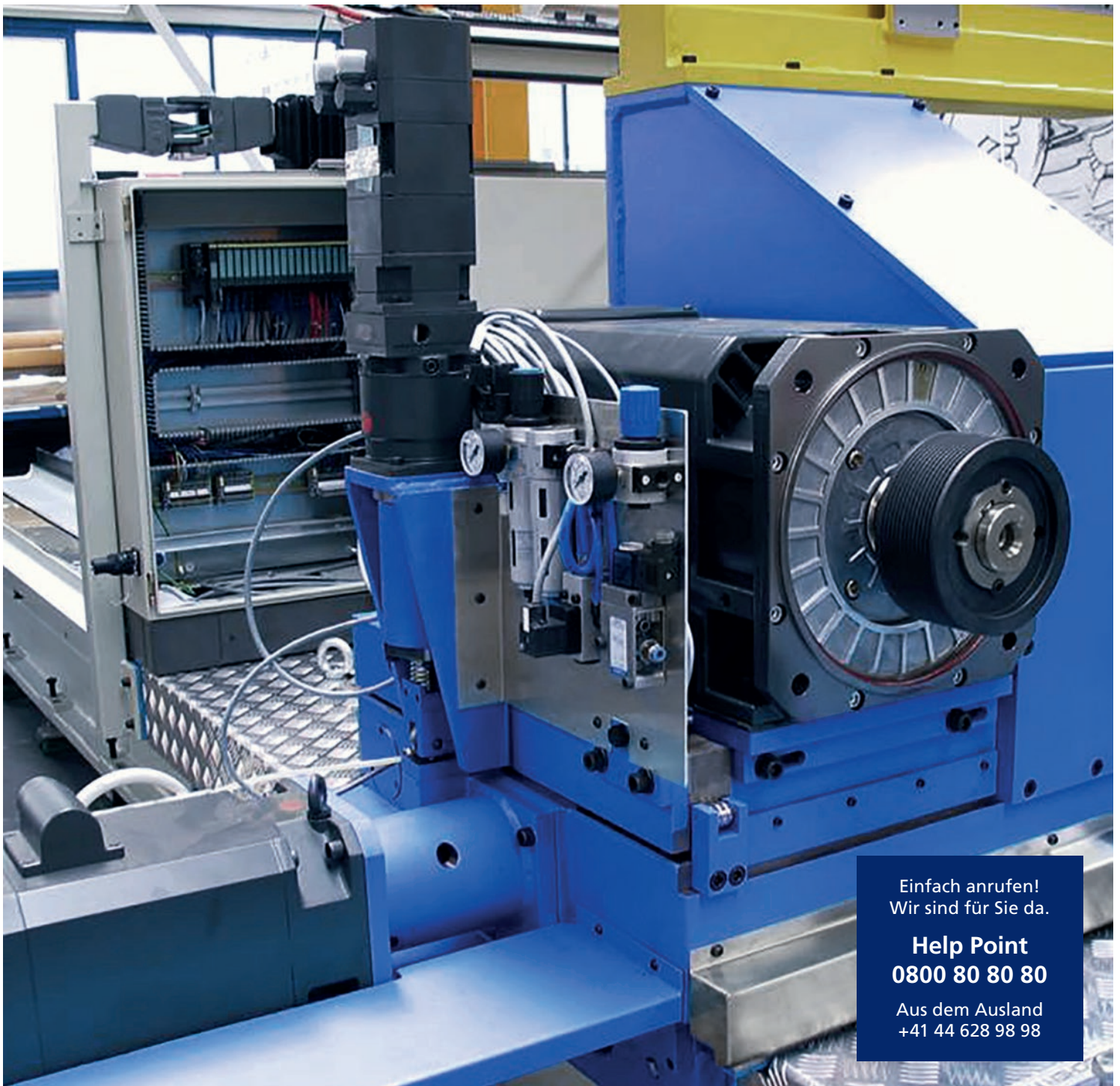


Maschinenversicherung

Kundeninformation nach VVG und
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)



Einfach anrufen!
Wir sind für Sie da.

Help Point
0800 80 80 80

Aus dem Ausland
+41 44 628 98 98

Inhaltsverzeichnis

Art.	Seite	Art.	Seite
Kundeninformation nach VVG	3	14 Sachverständigenverfahren	7
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Ausgabe 01/2018	4	15 Zahlung der Entschädigung	7
1 Versicherte Sachen und Kosten	4	16 Kündigung im Schadenfall	7
2 Versicherte Gefahren und Schäden	4	17 Ersatzansprüche gegenüber Dritten	7
3 Einschränkungen des Versicherungsschutzes	4	18 Verjährung und Verwirkung	7
4 Versicherungssummen	4	19 Mitteilungen an Zurich	7
5 Leistungen von Zurich	5	20 Gerichtsstand	7
6 Unterversicherung	5	21 Brokervergütung	7
7 Selbstbehalt	5	22 Anwendbares Recht	7
8 Örtlicher Geltungsbereich	5	Begriffserklärungen	8
9 Beginn und Ende der Versicherung	6		
10 Sicherheitsvorschriften	6		
11 Prämien	6		
12 Gefahrserhöhung und -verminderung	6		
13 Obliegenheiten im Schadenfall	6		

Kundeninformation nach VVG

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Versicherungsgesellschaft und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag/der Offerte bzw. der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Nach Annahme des Antrages/der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag/der Offerte.

Wer ist der Versicherer?

Der Versicherer ist die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, nachstehend Zürich genannt, mit statutarischem Sitz am Mythenquai 2, 8002 Zürich. Zürich ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag/der Offerte bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und dem gewünschten Versicherungsschutz ab. Bei Ratenzahlung kann eine Gebühr für die Teilzahlung hinzukommen. Alle Angaben zur Prämie und möglichen Gebühren sind im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police enthalten.

Wann besteht ein Anspruch auf Prämienrückerstattung?

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet Zürich die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück.

Die Prämie bleibt Zürich ganz geschuldet, wenn:

- die Versicherungsleistung aufgrund des Wegfalls des Risikos erbracht wurde;
- die Versicherungsleistung für einen Teilschaden erbracht wurde und der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

- **Gefahrserhöhung:** Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und erhöht sich damit das Risiko eines versicherten Schadenfalles wesentlich, muss dies Zürich unverzüglich mitgeteilt werden.
- **Sachverhaltsermittlung:** Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag – wie z.B. betreffend Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen, etc. hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und Zürich alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden Zürich einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, Zürich die entsprechende Informationen, Unterlagen, etc. herauszugeben. Zürich ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.
- **Versicherungsfall:** Das versicherte Ereignis ist Zürich unverzüglich zu melden.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist.

Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt Zürich bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten vorläufigen Deckungszusage resp. gemäss Gesetz.

Wann endet der Vertrag?

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei Zürich eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von der Auszahlung durch Zürich;
- wenn Zürich die Prämie ändert. Die Kündigung muss diesfalls am letzten Tag des Versicherungsjahres bei Zürich eintreffen;
- wenn Zürich die gesetzliche Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG verletzt haben sollte. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit seiner solchen Pflichtverletzung.

Zürich kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung erfolgt;
- wenn erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Verletzung der Anzeigepflicht).

Zürich kann den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und Zürich darauf verzichtet, die Prämie einzufordern;
- wenn der Versicherungsnehmer seiner Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsermittlung nicht nachkommt. Zürich ist berechtigt, nach Ablauf einer schriftlich anzusetzenden vierwöchigen Nachfrist innert zwei Wochen rückwirkend vom Versicherungsvertrag zurückzutreten;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistungen enthalten nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wie behandelt Zürich Daten?

Zürich bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt.

Zürich kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der Zürich Insurance Group AG zur Bearbeitung weiterleiten.

Ferner kann Zürich bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht bei Zürich über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

Art. 1 Versicherte Sachen und Kosten

1.1

Versichert sind die im Vertrag aufgeführten Sachen inkl. darin enthaltene, festeingebaute Datenträger, Betriebssysteme und Firmware sowie die aufgeführten Kosten.

Andere Datenträger, Daten und Programme (insbesondere installierte Programme) gelten nicht als versicherte Sachen.

1.2

Werden einzelne versicherte Sachen durch gleichartige neue ersetzt, geht der Versicherungsschutz mit den im Vertrag dafür festgelegten Versicherungssummen auf die neuen Sachen über. Der Versicherungsnehmer meldet Zurich Änderungen im Verzeichnis der versicherten Sachen spätestens auf das Ende des Versicherungsjahres. Die Regelungen der Bestimmungen zur Handänderung dieser Allgemeinen Bedingungen bleiben vorbehalten.

1.3

Versichert sind Kosten für Aufräumung, Bergung und Bauleistungen, die als Folge eines gedeckten Schadens erforderlich sind, bis zum unter «Leistungen von Zurich» definierten Betrag.

1.4

Aufgrund besonderer Vereinbarung können Zusatzversicherungen abgeschlossen werden, die anhand von Zusatzbedingungen geregelt und im Vertrag aufgeführt werden.

1.5

Nicht versicherte Sachen sind Betriebsstoffe, Austauschharze, Elektrolyte, Filtermassen, Katalysatoren sowie Kälte- und Wärmeträgermedien.

Art. 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen insbesondere als Folge von

- falscher Bedienung, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, vorsätzlich schädigenden Handlungen betriebsfremder oder betriebseigener Personen;
- Zusammenstossen, Anprallen, Um- oder Abstürzen, Einsinken;
- Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehlern;
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- Überlast, Überdrehzahl, Unterdruck;
- Wassermangel, Wasserschlägen;
- ungeeigneter oder fehlender Schmierung;
- Fremdkörpern;
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- Wind und Sturm.

Art. 3 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind:

3.1

Schäden und Verluste durch:

- Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion (einschliesslich der beim Löschen und Retten entstehenden Schäden), abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon;
- die Elementarereignisse Hochwasser, Überschwemmung, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben oder Erdsenkung;
- vollendeten Diebstahl oder Beraubung.

3.2

Schäden als direkte Folge

- von dauernden, voraussehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion, Verrottung oder
- von übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm oder Kesselstein und sonstigen Ablagerungen oder
- eines grossflächigen (mehr als einen Betrieb betreffenden) Elektromagnetischen Impuls Ereignisses (EMP) wie z.B. Sonnensturm oder aufgrund von Veränderungen der atomaren Strukturen.

Führen jedoch solche Ereignisse zu unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen versicherter Sachen, so sind diese Folgeschäden versichert.

3.3

Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer, die Reparatur-, Montage- oder Wartungsfirma gesetzlich oder vertraglich haftet.

3.4

Veränderungen oder Verluste von Betriebssystemen (z.B. durch Computerviren), welche nicht die direkte Folge von Beschädigung, Zerstörung oder Verlust durch Diebstahl des Datenträgers sind, auf welchem die Betriebssysteme gespeichert waren.

3.5

Schäden bei Versuchen und Experimenten, bei denen die normale Beanspruchung einer versicherten Sache überschritten wird und die dem Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt waren oder bekannt sein mussten.

3.6

Verluste durch Veruntreuung sowie blosses Verlieren oder Verlegen.

3.7

Schäden durch Überborden oder Auslaufen von gestauten Gewässern mit einem Nutzinhalt über 500'000 m³.

3.8

Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

3.9

Nicht versichert sind Schäden jeder Art, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, die unmittelbar oder mittelbar auf Terrorismus zurückzuführen sind.

Als Terrorismus gilt jede Gewaltanwendung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewaltanwendung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung, staatliche Einrichtung oder eine internationale Organisation Einfluss zu nehmen.

Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen Innere Unruhen. Als solche gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen.

Art. 4 Versicherungssummen

4.1

Die im Vertrag vereinbarten Versicherungssummen dienen als Basis für die Prämienberechnung.

Die Versicherungssumme bildet die Grenze der Ersatzleistung pro Schadenfall und pro versicherter Sache, zuzüglich den Kosten für

Aufräumung, Bergung und Bauleistungen sowie Kosten im Rahmen allfällig vereinbarter Zusatzversicherungen.

Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass Entschädigungen geleistet werden; Zurich hat jedoch Anrecht auf Nachprämie in der maximalen Höhe einer Jahresprämie pro jeweils geleisteter Entschädigung.

4.2

Die Versicherungssumme für die einzelne Sache muss dem Wert einer gleichen neuen Sache (Neuwert) entsprechen, einschliesslich Zoll-, Transport-, Aufstellungs- und aller übrigen Nebenkosten (Vollwertversicherung).

Bei der Bestimmung der Versicherungssumme dürfen weder Rabatte noch Preiszugeständnisse abgezogen werden.

4.3

Die Versicherungssummen für Zusatzversicherungen werden – sofern nicht Vollwert vereinbart wird – auf Erstes Risiko festgelegt.

4.4

Ohne gegenteilige Vereinbarung wird die Versicherungssumme für die einzelne Sache jährlich, bei Fälligkeit der Prämie, der Preisentwicklung angepasst und die Prämie unter Zugrundelegung der veränderten Versicherungssumme neu berechnet. Massgebend für die Summenanpassung ist der jeweils per 30. Juni ermittelte Teuerungsstand im Bereich der Maschinen- und Metallindustrie. Er wird aufgrund einer vom Bundesamt für Privatversicherungswesen genehmigten Berechnungsformel festgelegt und gilt für das folgende Kalenderjahr.

4.5

Zusatzversicherungen mit Versicherungssummen auf Erstes Risiko sind von der automatischen Anpassung ausgenommen.

Art. 5 Leistungen von Zurich

5.1

Zurich ersetzt:

- im Teilschadenfall die Kosten für die Wiederherstellung der betroffenen Sache in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis aufgrund der vorzulegenden Rechnungen, einschliesslich Zoll-, Transport-, De- und Remontage- sowie aller übrigen in der Versicherungssumme enthaltenen Nebenkosten, oder
- im Totalschadenfall den Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis. Ein Totalschaden liegt vor, sofern der Betrag für die Wiederherstellung den Zeitwert übersteigt oder die versicherte Sache nicht mehr wiederhergestellt werden kann.
- auf besondere Vereinbarung sowohl im Teilschadenfall als auch im Totalschadenfall, längstens die im Vertrag genannte Dauer ab Erstinbetriebnahme der neuen Sache, die über den Zeitwert hinausgehenden Kosten für die Reparatur oder Neuanschaffung, maximal den Neuwert am Tage des Schadens. Sachen mit Neuwertdeckung sind im Vertrag unter Leistungen bezeichnet. Nach Ablauf dieser Neuwertdeckung wird für die versicherte Sache der Zeitwert entschädigt, im Totalschadenfall Zeitwertzusatz gemäss Zusatzbedingung. Vorbehalten bleiben Abschreibungssätze gemäss den Besonderen Bedingungen und den Zusatzbedingungen z.B. für Wicklungen und Drahtseile;
- Kosten für Aufräumung, Bergung und Bauleistungen, die als Folge eines gedeckten Schadens aufgewendet werden müssen, und zwar bis 10 % der Versicherungssumme der versicherten Sache.
- Kosten im Rahmen vereinbarter Zusatzversicherungen;
- Kosten für beschleunigte Reparatur, wie vorläufige Reparatur, Eilfrachten oder Überzeit, werden nur entschädigt, sofern diese im Vertrag vereinbart sind oder wenn Zurich das schriftliche Einverständnis dazu gegeben hat;
- Leistungen im Rahmen dieser Bedingungen für Löffel, Becher, Schaufeln, Greifer, Reifen, Raupen, Farbwalzen, Auskleidungen und

Fahrwerksrollen werden nur erbracht, wenn die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust im Zusammenhang mit einem gedeckten Schaden an anderen Teilen der versicherten Sache entstanden ist.

- Leistungen für Schäden an Licht- und Strahlenquellen (wie z.B. Beamerlampen, Leuchtmittel für Hellraumprojektoren, Laser- und Röntgenquellen) werden nur erbracht, falls die Schäden durch ein gedecktes Ereignis an der versicherten Sache selbst entstanden sind.

5.2

Nicht ersetzt werden:

- Kosten für Veränderungen, Verbesserungen, Revisionen oder Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung ausgeführt werden;
- ein allfälliger Minderwert, der nach der Wiederherstellung besteht.

5.3

Von den Schadenkosten abgezogen werden:

- ein durch die Wiederherstellung entstandener Mehrwert, z.B. infolge Erhöhung des Zeitwertes, Einsparung von Revisions-, Wartungs- oder Ersatzteilkosten oder Verlängerung der technischen Lebensdauer;
- der Wert allfälliger Überreste.

5.4

Zurich behält sich das Recht vor, auch Naturalersatz zu leisten.

Art. 6 Unterversicherung

6.1

Ist die vereinbarte Versicherungssumme für eine Sache niedriger als der Neuwert am Tage des Schadens, einschliesslich Zoll-, Transport-, Aufstellungs- und aller übrigen Nebenkosten, so ersetzt Zurich den Schaden nur im Verhältnis der vereinbarten Summe zu diesem Neuwert (Unterversicherung).

6.2

Zurich verzichtet im Schadenfall auf die Unterversicherung, wenn die Versicherungssumme für die einzelne Sache zum Zeitpunkt der Vereinbarung der automatischen Anpassung dem Neuwert entsprach und wenn sie bei Erneuerung eines solchen Vertrages nach denselben Bestimmungen festgelegt wurde.

6.3

Bei Zusatzversicherungen mit Versicherungssummen auf Erstes Risiko wird keine Unterversicherung geltend gemacht.

Art. 7 Selbstbehalt

Von der berechneten Entschädigung wird der als Selbstbehalt vereinbarte Betrag abgezogen. Werden beim gleichen Schadenereignis mehrere Sachen und Kosten betroffen, so wird der Selbstbehalt nur einmal geltend gemacht. Bei unterschiedlichen Selbsthalten wird der höchste Betrag in Abzug gebracht.

Bei Verlusten infolge Diebstahl im Ausland beträgt der Selbstbehalt 20%, mindestens jedoch den im Vertrag vereinbarten Selbstbehalt.

Art. 8 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt:

- für standortversicherte Sachen an allen Standorten des versicherten Betriebes (Betriebsareal) in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein;
- für zirkulierend versicherte Sachen überall in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein und in deren grenznahem Gebiet. Zirkulierend versicherte Sachen werden im Vertrag bezeichnet.

Art. 9 Beginn und Ende der Versicherung

9.1

Die Versicherung beginnt an dem im Vertrag vereinbarten Datum, für standortversicherte Sachen jedoch frühestens, wenn sie am Versicherungsort betriebsfertig aufgestellt sind.

Eine Sache gilt als betriebsfertig, wenn sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probetrieb zur Arbeitsaufnahme bereit ist.

9.2

Verträge von einjähriger oder längerer Dauer erneuern sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf durch eine Vertragspartei schriftlich gekündigt werden.

Art. 10 Sicherheitsvorschriften

10.1

Widerspricht die Weiterverwendung einer versicherten Sache nach Eintritt eines Schadens den anerkannten Regeln der Technik, ist diese Sache erst nach endgültiger Wiederherstellung und Gewährleistung ihres ordnungsgemässen Betriebes wieder einzusetzen.

10.2

Fehler und Mängel, die dem Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt sind oder bekannt sein müssten und die zu einem Schaden führen könnten, sind so rasch als möglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

10.3

Verletzt der Versicherungsnehmer, sein Vertreter oder die verantwortliche Betriebsleitung schuldhafterweise die Sicherheitsvorschriften des vorstehenden Abschnitts, der Gesetzgebung, des Herstellers, Verkäufers oder von Zurich, so kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

Art. 11 Prämien

11.1

Die Prämien sind mit Eintreffen der Prämienrechnung beim Versicherungsnehmer bzw. an dem im Vertrag oder auf der Prämienrechnung festgesetzten Datum zahlbar.

11.2

Ist ratenweise Prämienzahlung vereinbart, so ist die entsprechende Gebühr zu entrichten: noch nicht fällige Raten gelten als gestundet. Die Gebühr für ratenweise Prämienzahlung ist nicht Bestandteil der Prämie. Zurich ist berechtigt, diese Gebühr per Hauptfälligkeit anzupassen. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, die Zahlungsart nach seinem Wunsch zu ändern. Die diesbezügliche Anzeige muss, um gültig zu sein, spätestens am Datum der Fälligkeit der entsprechenden Prämie bei Zurich eingetroffen sein.

11.3

Kommt der Versicherungsnehmer innert 30 Tage seiner Zahlungsfrist nicht nach, so wird er unter Hinweis auf die Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht von Zurich vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.

11.4

Zurich kann mit Wirkung ab dem folgendem Versicherungsjahr die Prämien, die Selbstbehaltsregelung oder die Versicherungsbedingungen anpassen. Zu diesem Zweck hat Zurich dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekanntzugeben.

Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag in Bezug auf den von der Änderung betroffenen Teil oder in seiner Gesamtheit auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen.

Macht der Versicherungsnehmer davon Gebrauch, erlischt der Vertrag in dem von ihm bestimmten Umfang mit dem Ablauf des Versicherungsjahres.

Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei Zurich eintreffen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

Kein Kündigungsrecht besteht bei Änderung der Vertragsbestimmungen zu Gunsten des Versicherungsnehmers oder Änderungen von gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben (z. B. Stempelabgaben).

11.5

Wird der Vertrag vor Ablauf des Versicherungsjahres aufgehoben, erstattet Zurich die bezahlte Prämie, welche auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfällt, zurück und fordert Raten, die später fällig werden, nicht mehr ein.

Die Regelung des vorstehenden Absatzes gilt nicht, wenn:

- der Vertrag zufolge Wegfalls des Risikos (Totalschaden) aufgehoben wird;
- der Versicherungsnehmer den Vertrag im Teilschadenfall innerhalb eines Jahres seit Vertragsabschluss kündigt.

Die Verrechnung mit anderen Forderungen von Zurich aus diesem Vertrag bleibt vorbehalten.

Art. 12 Gefahrserhöhung und -verminderung

12.1

Jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, ist Zurich sofort schriftlich anzuzeigen.

12.2

Bei Gefahrserhöhung kann Zurich für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämienhöhung vornehmen oder den Vertrag innert 14 Tagen nach Empfang der Anzeige unter Einhaltung einer Frist von 30 Tage kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienhöhung keine Einigung erzielt wird. In beiden Fällen hat Zurich Anspruch auf die tarifmässige Prämienhöhung vom Zeitpunkt der Gefahrserhöhung an bis zum Ende des Vertrages.

12.3

Bei Gefahrsverminderung werden die Prämien entsprechend herabgesetzt.

Art. 13 Obliegenheiten im Schadenfall

13.1

Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses:

- Zurich sofort und soweit möglich vor allfälligen Veränderungen und vor Beginn der Wiederherstellung zu benachrichtigen;
- seinen Entschädigungsanspruch unter Angabe von Ursache, Höhe und näheren Umständen des Schadens schriftlich nachzuweisen und Zurich jede Überprüfung zu gestatten;
- für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen sowie allfällige Anordnungen von Zurich zu befolgen;
- die vom Schadenfall betroffenen Teile Zurich zur Verfügung zu halten.

13.2

Bei vollendetem Diebstahl oder Beraubung hat der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen sowie Zurich zu informieren, wenn eine gestohlene Sache wieder beigebracht wird oder wenn er über sie Nachricht erhält.

13.3

Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden zwischen dem Versicherungsnehmer und Zurich ermittelt.

13.4

Verletzt der Versicherungsnehmer, sein Vertreter oder die verantwortliche Betriebsleitung schuldhafterweise diese Obliegenheiten, kann die Entschädigung in dem Ausmass gekürzt werden, als der Umfang des Schadens durch die Verletzung beeinflusst wurde.

Art. 14

Sachverständigenverfahren

14.1

Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen, und diese beiden wählen vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann.

14.2

Die Sachverständigen ermitteln Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens einschliesslich Neu- und Zeitwert der vom Schadenfall betroffenen Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.

14.3

Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig.

14.4

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

Art. 15

Zahlung der Entschädigung

15.1

Die Entschädigung wird 30 Tage nach dem Zeitpunkt fällig, in dem Zurich die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Leistungspflicht erforderlichen Unterlagen erhalten hat. 30 Tage nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung mindestens zu zahlen ist.

15.2

Die Fälligkeit tritt jedoch solange nicht ein, als:

- Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
- eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

Art. 16

Kündigung im Schadenfall

Nach einem Schadenfall, für den eine Entschädigung zu erbringen ist, kann der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, Zurich spätestens bei Auszahlung der Entschädigung, den Vertrag kündigen.

Kündigt eine der Parteien, so erlischt die Deckung 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der anderen Partei.

Art. 17

Ersatzansprüche gegenüber Dritten

Die Ersatzansprüche, die dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten gegenüber Dritten zustehen, gehen auf Zurich über, soweit diese Entschädigung geleistet hat.

Art. 18

Verjährung und Verwirkung

18.1

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 2 Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

18.2

Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht binnen 2 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, erlöschen.

Art. 19

Mitteilungen an Zurich

Alle Anzeigen und Mitteilungen sind schriftlich an Zurich zu richten. Kündigungs- und Rücktrittserklärungen müssen fristgerecht dort eintreffen.

Art. 20

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand steht dem Anspruchsberechtigten für Streitigkeiten aus diesem Vertrag in der Schweiz wahlweise zur Verfügung:

- Zürich als Hauptsitz von Zurich;
- Der Ort derjenigen Niederlassung von Zurich, welche mit diesem Vertrag in einem sachlichen Zusammenhang steht;
- Der schweizerische oder liechtensteinische – nicht aber ein anderer, ausländischer – Wohnsitz oder Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten.

Art. 21

Brokervergütung

Wenn ein Dritter, z.B. ein Broker, die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrags wahrnimmt, ist es möglich, dass Zurich gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

Art. 22

Anwendbares Recht

Dieser Vertrag und alle Fragen, Ansprüche und Auseinandersetzungen, welche aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang damit entstehen können, insbesondere auch betreffend Entstehung, Gültigkeit und Interpretation, unterstehen unter Ausschluss jeglichen Kollisionsrechtes schweizerischem Recht.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG). Für Versicherungen im Fürstentum Liechtenstein gelten ausserdem die Bestimmungen des liechtensteinischen Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 16. Mai 2001 (VersVG).

Begriffserklärungen

Die folgenden Erklärungen gelten bezüglich dieses Vertrages und sind – wo nicht Gegenteiliges erwähnt ist – abschliessend.

Aufräumungskosten

Als Aufräumungskosten gelten Aufwendungen, welche für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen, deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie für die Deponie und Entsorgung erbracht werden.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Kosten für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

Bergungskosten

Als Bergungskosten gelten Aufwendungen, um versicherte Sachen an denjenigen Ort zurückzusetzen, welchen sie vor dem Schadenereignis innehatten.

Bauleistungen

Als Kosten für Bauleistungen gelten Aufwendungen für Erd- und Bauarbeiten die zur Feststellung oder Behebung eines gedeckten Schadens an einer versicherten Sache aufgewendet werden müssen, z.B. Freilegungskosten; die zur Wiederherstellung von Bauten oder Bauteilen nötig sind, soweit diese im Besitz des Versicherungsnehmers sind (z. B. als Eigentum oder Mietobjekt) und soweit diese als Folge eines gedeckten Schadens an einer versicherten Sache beschädigt oder zerstört werden.

Neuwert

Als Neuwert gilt:

- der jeweils gültige Listenpreis; wird die versicherte Sache nicht mehr in den Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis, angepasst an die entsprechende Preisentwicklung, massgebend;
- der Kauf- oder Lieferpreis, angepasst an die entsprechende Preisentwicklung, sofern die Sache keinen Listenpreis hatte;
- die Summe aller Kosten, die nötig sind, um die Sache mit gleicher Konstruktion herzustellen, sofern weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden kann.

Zeitwert

Es gilt der Neuwert abzüglich einer Abschreibung (Amortisation), welche der technischen Lebensdauer der versicherten Sache unter Berücksichtigung der Einsatzart entspricht.

Erstes Risiko

Die Versicherungssumme ist frei wählbar.

Der Schaden wird nur bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme vergütet, ohne Berechnung der Unterversicherung.

Standort

Als Standort gelten alle Niederlassungen und Betriebsstandorte in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Der Transport zwischen zwei Standorten ist nicht versichert.

Einbruchdiebstahl und Beraubung

Einbruchdiebstahl ist:

- Diebstahl oder den Versuch dazu, begangen durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen oder
- Diebstahl oder den Versuch dazu, durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat.

Beraubung ist Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, seine Arbeitnehmer und mit ihm in Hausgemeinschaft lebende Personen, sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall.